

(2) Der Arzt hat dem Untersuchten die sich aus der Untersuchung ergebenden Schlußfolgerungen in verständlicher Weise zu erläutern.

(3) Der die Untersuchung durchführende Arzt wird durch die im Abschnitt C der Anlage angegebenen Termine und Untersuchungsmethoden in keinem Falle der Verantwortung enthoben, zur Klärung der Diagnose weitere diagnostische Maßnahmen und Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren Abständen durchzuführen.

§ 6

(1) Die Gesundheitskarte mit ihren Anlagen verbleibt bei derjenigen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die mit der Untersuchung gemäß den Absätzen 2 und 3 des § 4 beauftragt ist.

(2) Die erfolgte Untersuchung ist im Sozial Versicherungsausweis auf Seite 12/13 einzutragen, und zwar Datum des Untersuchungstages, Kennzeichnung der Untersuchung gemäß Abschnitt A Ziff. 6 der Anlage, ferner die Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens, die mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt ist.

(3) Wird durch Wechsel der Arbeitsstelle eine andere Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens für die Durchführung der Untersuchung zuständig, so soll von der bisher zuständigen Einrichtung die Gesundheitskarte mit Anlagen oder ein Auszug aus der Gesundheitskarte über die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung angefordert werden.

§ 7

(1) Die Betriebsleitung ist durch den Arzt von dem Ergebnis der Untersuchungen gemäß § 1 im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit für die vorgesehene Tätigkeit schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Hält der Arzt einen Arbeitsplatzwechsel für erforderlich, so hat die Betriebsleitung gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Rat für Sozialversicherung, der Arbeitsschutzkommission oder dem Arbeitsschutzobmann und dem betreffenden Werkträgern alle Maßnahmen zu beraten, die den Arbeitsplatzwechsel ermöglichen.

§ 8

(1) Die Kosten für die Untersuchungen sind von den hiermit beauftragten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens im Rahmen ihrer Haushaltspläne zu **tragen. Werden zu diesen Untersuchungen gemäß § 4 Abs. 3 Ärzte in eigener Praxis herangezogen, hat Vergütung gemäß § 4 der Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Änderung der Anordnung über die ärztliche Versorgung der Werkträgern und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZBl. S. 283) zu erfolgen.

(2) Fahrtkosten, die den Werkträgern im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind vom Betrieb zu übernehmen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1

vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

A.

Durchführung der ärztlichen Reihenuntersuchungen

1. Werkträgern Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vor ihrer Einstellung und regelmäßig alle 12 Monate während ihrer Beschäftigung ärztlich zu untersuchen (s. § 1 Abs. 1 Buchst. a). Bei Jugendlichen, die gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft beschäftigt sind, ist die Wiederholungsuntersuchung alle 6 Monate vorzunehmen.
2. Werkträgern, die mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind vor ihrer Einstellung und regelmäßig während ihrer Beschäftigung alle 12 Monate ärztlich zu untersuchen (§ 1 Abs. 1 Buchstaben b und c und Absätze 2 und 3).
3. Werkträgern, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, sind außerdem zusätzlich gemäß Abschnitt C dieser Anlage zu untersuchen, soweit dort entsprechend den Gegebenheiten ihres Arbeitsplatzes ein häufigerer Termin als einmal in 12 Monaten vorgeschrieben ist. Ist aus besonderen Gründen (z. B. infolge der Produktionstechnik des Betriebes) ein kürzerer oder längerer Abstand der Untersuchungen als der angegebene erforderlich oder vertretbar, ist die Änderung des Termins für die Wiederholungsuntersuchung durch die Arbeits-sanitätsinspektion des Bezirkes dem Kreisarzt schriftlich mitzuteilen. In jedem Falle entscheidend ist die tatsächliche Gefährdungsmöglichkeit des Werkträgern unter Berücksichtigung der bestehenden Arbeitsplatzverhältnisse.
4. Röntgenuntersuchungen der Brustorgane der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Werkträgern erfolgen grundsätzlich alle 12 Monate. Die Durchführung ist mit den planmäßigen Untersuchungen der Tuberkuloseberatungsstellen und der Bezirksschirmbildstellen abzustimmen.
5. Schwangere, deren Arbeit hinsichtlich der Schwangerschaft gesundheitsgefährdend werden kann, sind mindestens alle 2 Monate in Zusammenarbeit mit der Schwangerenberatung zu untersuchen. (Diese Untersuchungen sind nicht in den Versicherungsausweis einzutragen.)
6. Bei der Eintragung der Reihenuntersuchungen in den Versicherungsausweis gemäß § 6 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung sind als Kennzeichnung folgende Abkürzungen zu verwenden:
 - a) Einstellungsuntersuchungen auf Grund der Gesundheitskarte EG
 - Wiederholungsuntersuchungen auf Grund der Gesundheitskarte WG
 - b) Bei Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen Werkträgern, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, werden an die oben genannten Kennzeichnungen die betreffenden Nummern der Liste des Abschnittes C der Anlage hinzugefügt, z. B.:

Einstellungsuntersuchungen Blei.....	EG 7
Wiederholungsuntersuchungen Blei	
(alle 12 Monate)	WG7